

RS OGH 2000/10/5 6Ob78/00i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2000

Norm

ABGB §1330 Abs2 BII

Rechtssatz

Auch wenn der Betroffene selbst die unwahre Behauptung aufgestellt und für deren Veröffentlichung gesorgt hat, steht dieser Umstand der Rechtswidrigkeit der Wiederholung durch Dritte nicht entgegen und nimmt den Betroffenen auch nicht das Interesse, gegen die Dritten eine Unterlassungsverpflichtung durchzusetzen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 78/00i
Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 78/00i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114235

Dokumentnummer

JJR_20001005_OGH0002_0060OB00078_00I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at